

## Das kanonische Bücherverbot.

Von Dr. Marius Alma, Wien.

Wohl wenige Einrichtungen der katholischen Kirche wurden und werden so angefeindet und sind so umstritten wie das Bücherverbot. Daß die Gegner der Kirche, wohl wissend, daß sie in den Erzeugnissen der Presse das beste Kampfmittel besitzen, diese Einrichtung heftig bekämpfen, kann ja nicht weiter wundernehmen. Leider kann man aber auch bei Katholiken, die sonst durchaus auf dem Boden der positiven Religion stehen, eine gewisse mehr minder ausgeprägte Gegnerschaft und Abneigung gegen das Bücherverbot feststellen. Diese schiefe Einstellung der Katholiken beruht vorzüglich auf falschen Vorstellungen über das Bücherverbot oder ist auf die Irrtümer zurückzuführen, die von den Gegnern der Kirche verbreitet werden. Daß aber das Bücherverbot keineswegs wissenschaftsfeindlich ist oder eine richtige Aufklärung verhindern will oder schlechtweg jede Lektüre bis auf geringe Ausnahmen verbietet, wie behauptet wird, daß das Bücherverbot im Gegenteil nur zum Segen der gesamten Kirche wie auch der einzelnen Gläubigen ausschlägt, wollen wir im Folgenden ausführen und damit das geltende Recht zur Darstellung bringen.<sup>1)</sup>

### I. Geschichtliches.

Schon in der Urkirche wurden auf Veranlassung des heiligen Paulus glaubens- und sittengefährliche Schriften (im heutigen Werte von mehreren 10.000 Goldmark) vernichtet.<sup>2)</sup> Verbote, bestimmte Bücher zu lesen und aufzubewahren, wurden bald, und zwar noch im 4. Jahrhundert von den römischen und später den griechischen Kaisern und von den meisten Provinzialsynoden erlassen. Zu Ende des 5. Jahrhunderts gab es bereits Zusammenstellungen von verbotenen Schriften.<sup>3)</sup>

Als mit der Erfindung der Buchdruckerkunst das Schrifttum einen früher nie geahnten Aufschwung nahm, erließen auch die Universitäten, Regierungen und Monarchen Verbote der Lesung und Aufbewahrung be-

<sup>1)</sup> Siehe Codex juris canonici, cann. 1384—1405; 2318.

<sup>2)</sup> Apg. 19, 19 sq.; daß Paulus die Verbrennung der Bücher direkt angeordnet hätte, wie Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes, 3. Aufl. (Graz 1924 bei Ulrich Moser), p. 369, behauptet, ist aus dem Schrifttext allerdings nicht zu entnehmen.

<sup>3)</sup> Vgl. Hilgers, Der Index der verbotenen Bücher, Freiburg 1904, p. 3; Haring, a. a. O.

stimmter Schriften und gaben Verzeichnisse der von ihnen verbotenen Bücher heraus.<sup>4)</sup>

Die erste offizielle Zusammenstellung der von der Kirche verbotenen Bücher erließ Papst Paul IV. 1559. Dem Konzil von Trient lagen Anträge auf eine Umarbeitung und Neufassung der allgemeinen Vorschriften über die verbotenen Bücher und auf Neuabfassung eines Verzeichnisses der verbotenen Bücher vor. Die Materie wurde einer eigenen Kommission zugewiesen, die Verhandlungen kamen aber „ob librorum varietatem et multitudinem“ nicht mehr zum Abschluß auf dem Konzil selbst, vielmehr wurden in der letzten Sitzung (4. Dezember 1563) die Vorarbeiten dem Papste (Pius IV.) zur Verfügung gestellt. Dieser erließ nun bereits am 24. März 1564 einen neuen „Index“. Dieser sogenannte „Tridentinische Index“ blieb im großen und ganzen bis Leo XIII. in Geltung.<sup>5)</sup>

Papst Sixtus V. errichtete 1587 eine eigene Kongregation, die Congregatio Indicis (sc. librorum prohibitorum), welche sich mit den Fragen des Bücherverbotes zu befassen hatte; die Congregatio Indicis wurde allerdings durch den Kodex wieder aufgehoben und ihre Agenden der Congregatio S. Officii übertragen.

Die dem Vaticanum vorgelegten Anträge auf Abänderung, bezw. Neufassung des Index kamen wegen der Vertagung des Konzils nicht mehr zur Verhandlung. Endlich erließ Papst Leo XIII. am 17. September 1900 ein neues Verzeichnis der verbotenen Bücher, nachdem er mehr als drei Jahre vorher<sup>6)</sup> die rechtlichen Bestimmungen neu gefaßt hatte.

Im Hinblick auf die durch den zu Pfingsten 1918 in Kraft getretenen neuen Codex juris canonici erfolgte teilweise Änderung der rechtlichen Vorschriften wurde auch eine neue Zusammenstellung der verbotenen Bücher erforderlich, welche endlich am 7. Juni 1929 durch den Sekretär der Congregatio S. Officii, Kardinal Merry del Val, herausgegeben wurde. Dieser heute noch geltende Index Pius' XI. ist im Jahre 1930 auch in einer deutschen Ausgabe in der „tipografia poliglotta Vaticana“ erschienen. Vor der eigentlichen Aufzählung der verbotenen

<sup>4)</sup> Vgl. Hilgers, a. a. O.; Haring, a. a. O., p. 369, Anm. 4; Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, Bonn 1883/85, I. Bd., p. 87 sq.

<sup>5)</sup> Über die weiteren Schicksale des „Tridentinischen Index“ vgl. Haring, a. a. O., p. 370.

<sup>6)</sup> In der Konstitution „Officiorum ac munerum“ vom 25. Januar 1897.

Bücher sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches auszugsweise — in deutscher Sprache — abgedruckt, desgleichen die Instruktion der Congregatio S. Officii vom 3. Mai 1927, betreffend die Behandlung pornographischer Literatur, und die Dekrete der Congregatio S. Officii vom 29. Jänner 1914 und 29. Dezember 1926, betreffend die Verurteilung der „Action française“ und einiger Schriften Charles Maurras'. Der Abdruck der letztgenannten Verfügungen erfolgte allerdings in lateinischer Sprache, was nicht recht einzusehen ist, da ja doch auch diese Verfügungen weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden sollen. In dem folgenden eigentlichen „Index librorum prohibitorum“ sind alle bis 31. Jänner 1929 namentlich verbotenen Bücher aufgenommen, und zwar in der seit Alexander VII. üblichen Weise. (Die Schriften sind nach dem Namen des Autors alphabetisch angeführt; anonym erschienene Werke nach dem ersten oder wichtigsten Wort des Titels eingereiht.) Nach einer Deklaration der Congregatio pro Ecclesia orientali vom 26. Mai 1928 verpflichten die die Verurteilung „librorum et diariorum“ betreffenden Dekrete der Congregatio S. Officii auch die Gläubigen der orientalischen Riten.

Dem „Index“ selbst kommt heute nur mehr eine untergeordnete Bedeutung zu, da durch die ungezählten Neuerscheinungen auf dem Bücher- und Schriftenmarkt der ganzen Welt eine Zensur, ja selbst eine Evidenzhaltung bloß der wichtigsten Publikationen zur Unmöglichkeit wird. Um so größer ist daher die Bedeutung der allgemeinen Vorschriften.

In den neueren Zusammenstellungen der verbotenen Schriften sind die alten Häretiker (Tertullian, Origines), die ursprünglich verboten waren, nicht mehr aufgenommen, obwohl das Verbot dieser Schriften (formell) niemals aufgehoben wurde. Es ist die Frage aufgeworfen worden,<sup>7)</sup> ob diese Schriften „daher“ jetzt als erlaubt anzusehen sind. Die Frage scheint müßig, wenn bedacht wird, daß das Delikt oder ein Delikt schon in einer Handlung begründet ist, von der der Handelnde annehmen kann, daß sie für ihn zur Veranlassung zu einem Delikt werden kann. Dies ist aber bereits eine Moral- und keine Rechtsvorschrift mehr.<sup>8)</sup>

<sup>7)</sup> Haring, a. a. O., p. 375, Anm. 4.

<sup>8)</sup> Übrigens sind die Schriften der neueren Irrlehrer (Parapsychologen, Individualpsychologen, Psychoanalytiker, Anthroposophen, der Vertreter der neueren protestantischen Sekten, u. s. w.) auch nicht aufgenommen; ich zweifle jedoch nicht im geringsten daran,

## II. Das geltende Recht.

Wir können eine Präventiv- und eine Repressivzensur unterscheiden. Erstere soll verhindern, daß überhaupt glaubens- oder sittengefährliche Schriften<sup>9)</sup> herausgegeben und verbreitet werden, letztere die weitere Verbreitung solcher Schriften und ihr Bekanntwerden verhindern.

### A. Die Präventivzensur.

a) Eine Vorzensur, das heißt eine kirchliche Druckeraubnis, ist für folgende Schriften erforderlich:

1. Ausgaben der Heiligen Schrift sowie Anmerkungen und Erläuterungen zur Heiligen Schrift;<sup>10)</sup>

2. Schriften, die die Heilige Schrift, die Theologie, die Kirchengeschichte, das Kirchenrecht, die natürliche Theologie, die Sittenlehre oder sonstige Disziplinen religiöser oder moralischer Natur zum Gegenstand haben; Gebet- und Erbauungsbücher und -schriften, Lehrbücher der Religion oder einzelner theologischer Disziplinen, der Moral, der Asketik, der Mystik u. s. w., wie sehr sie auch die Hebung der Frömmigkeit zu erstreben scheinen, endlich ganz allgemein alle Schriften, deren Inhalt in irgend einer Richtung für die Religion oder die Ehrbarkeit der Sitten von Bedeutung ist;

3. Heiligenbilder mit oder ohne Text, bezw. Gebetsformular.

Die Druckerlaubnis kann entweder vom Ordinarius (proprius) des Autors oder des Verlegers oder auch vom Ordinarius des Druckortes erteilt werden. Hat jedoch einer der zuständigen Ordinarien die Erlaubnis verweigert, so kann sie von einem andern nicht rechtswirksam erteilt werden. Jedenfalls wird aber die Verweigerung der Druckerlaubnis bei der Rechtsmittelinstanz angefochten werden können. Ordensangehörige bedürfen überdies zur Herausgabe der Erlaubnis ihres Oberen.

b) Zur Herausgabe von Selig- und Heiligsprechungsakten und aller anderen Druckwerke, die sich auf Heilige und Seligsprechungen beziehen, ist die Erlaubnis der Ritenkongregation erforderlich.

daß deren Lektüre verboten ist, wenn diese Schriften, oder der größte Teil dieser Schriften auch nicht einmal unter die allgemeinen Vorschriften passen sollte.

<sup>9)</sup> Nach can. 1384, § 2, beziehen sich die Zensurvorschriften des Kirchenrechtes nicht nur auf Bücher (im technischen Sinne), sondern auf alle Erzeugnisse der Presse, insbesondere also auch auf Zeitungen und Zeitschriften.

<sup>10)</sup> Vgl. hiezu auch unter Punkt f) dieses Abschnittes.

c) Zusammenstellungen von Ablässen jeder Art, in denen die Bedingungen zur Erlangung des Ablasses enthalten sind, dürfen nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius herausgegeben werden. Eine spezielle Erlaubnis des Apostolischen Stuhles ist für den Druck (in jeder beliebigen Sprache) erforderlich von authentischen Sammlungen der Gebete und frommen Werke, von deren Verrichtung der Apostolische Stuhl die Erlangung des Ablasses abhängig machte, sowie von Listen der vom Apostolischen Stuhl gewährten Ablässe, sowie endlich von neuen, noch nicht veröffentlichten Zusammenstellungen von Ablässen jeder Art.

d) Sammlungen von Dekreten der römischen Kongregationen dürfen nur unter Einhaltung der von dem Vorsteher<sup>11)</sup> der einzelnen Kongregation aufgestellten Bedingungen und mit dessen Erlaubnis herausgegeben werden.

e) Bei vollständiger oder teilweiser Neuauflage von liturgischen Büchern, und ebenso bei Editionen von vom Apostolischen Stuhl bereits approbierten Litaneien muß die Übereinstimmung mit der bereits approbierten Ausgabe durch ein Zeugnis des Ordinarius des Druck- oder Verlagsortes feststehen.

f) Übersetzungen der Heiligen Schrift in die VolksSprache können nur gedruckt werden nach erteilter Genehmigung durch den Apostolischen Stuhl, oder wenn sie unter der „Wachsamkeit“ der Bischöfe herausgegeben werden und mit Anmerkungen versehen sind, die vorzüglich aus den Schriften der Kirchenväter und Kirchenlehrer entnommen sind. Im letzteren Falle sind beide Erfordernisse einzuhalten.<sup>12)</sup>

Die Approbation irgend eines Originalwerkes beinhaltet nicht die Approbation von Übersetzungen oder Neuauflagen; deshalb müssen Übersetzungen und Neuauflagen zensurpflichtiger Werke in jedem Falle ebenfalls zur Zensur vorgelegt werden.

Auszüge aus Zeitschriften und neue Ausgaben von Zeitungen bedürfen keiner Approbation.

<sup>11)</sup> Der Terminus „Vorsteher“ wird in Übereinstimmung mit Koestler, Wörterbuch zum Codex juris canonici, München 1929 bei Josef Kösel und Friedrich Pustet, p. 266, für „moderator“ in can. 1389 gewählt.

<sup>12)</sup> Entscheidung der Interpretationskommission vom 20. Mai 1923, Huelster, Codicis juris canonici interpretatio authentica, Paderborn 1928 bei Ferdinand Schöningh, Nr. 95.

### B. Die Repressivzensur.

Eine Reihe von Schriften ist bereits durch die Rechtsordnung selbst verboten, ohne daß eine entsprechende Verfügung einer kirchlichen Behörde erforderlich wäre. Es sind dies:

1. Die von Nichtkatholiken veranstalteten Ausgaben des Urtextes und der alten katholischen Übersetzungen der Heiligen Schrift,<sup>13)</sup> und zwar auch der orientalischen Riten;<sup>14)</sup> ebenso sind verboten die von Nichtkatholiken besorgten und herausgegebenen Übersetzungen der Heiligen Schrift in irgend eine andere Sprache, womit also auch die nicht den Bedingungen des can. 1391 entsprechenden Übersetzungen der Heiligen Schrift<sup>15)</sup> getroffen sind.

2. Die Werke aller Schriftsteller, die Häresie oder Schisma verteidigen oder in irgend einer Weise die Grundlagen der Religion selbst zu zerstören versuchen.

3. Werke, die mit Fleiß („data opera“) die Religion oder die guten Sitten angreifen.

4. Schriften irgend welcher Akatholiken, die „ex professo“ über Religion handeln, sofern nicht feststeht, daß in ihnen nichts gegen den katholischen Glauben enthalten ist; letzteres wird zum Beispiel mit Rücksicht auf den Verlag, in dem das bezügliche Werk erschienen ist, zu beurteilen sein.

5. Ausgaben der Heiligen Schrift sowie Anmerkungen und Kommentare hiezu, welche nicht einer Vorzensur unterworfen wurden, Übersetzungen der Heiligen Schrift in die Volkssprache, welche nicht den Bedingungen des can. 1391 entsprechen, endlich Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Gesichte, Weissagungen und Wunder berichten, oder eine neue, wenn auch private Andacht einführen wollen, falls sie unter Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften herausgegeben wurden.

6. Schriften, welche einen Glaubenssatz angreifen oder lächerlich zu machen versuchen, die vom Apostolischen Stuhl verurteilte Irrtümer verteidigen<sup>16)</sup> und den

<sup>13)</sup> Vorzüglich der „Vulgata“ und der „koine Ekdosis“; wohl aber auch der „Itala“, der „Septuaginta“ und „Hexapla“ und der übrigen Übersetzungen.

<sup>14)</sup> „Peschito“, Rezension des Origines, u. s. w.

<sup>15)</sup> Siehe oben A. Punkt f).

<sup>16)</sup> Wenn es sich um einen Irrtum handelt, der bloß von einer Provinzialsynode oder einer Bischofskonferenz verurteilt wurde, wird die Lektüre eines diesen Irrtum verteidigenden Buches *unter diesem Gesichtspunkte* nicht verboten sein. (Nationalsozialismus!)

Gottesdienst schmähen, Schriften, welche die Kirchenzucht zu untergraben suchen und endlich Schriften, die die kirchliche Hierarchie oder den Stand des Welt- oder Ordensklerus vorsätzlich („data opera“) herabsetzen.

7. Schriften, die irgend eine Art von Aberglauben, Wahrsagerei, Zukunftsprophezeiung, Zauberei, Geisterbeschwörung u. dgl. lehren und empfehlen.

8. Schriften, die den Zweikampf, Selbstmord oder die Ehescheidung<sup>17)</sup> als erlaubtinstellen; Schriften, die bei Behandlung der freimaurerischen Sekten und der der Freimaurerei ähnlichen Vereinigungen behaupten, daß diese nützlich seien und der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft nicht schaden.

9. Schriften, die ausdrücklich („ex professo“) unzüchtige und schamlose Dinge behandeln, erzählen, lehren. Die Grenze wird hier oft nur schwer zu ziehen sein. Jedenfalls werden Lehrbücher der Gynäkologie u. s. w. wie überhaupt alle Schriften, die nicht für weitere Kreise bestimmt sind, nicht unter das Verbot fallen; hinsichtlich gewisser Magazine und verschiedener pseudowissenschaftlicher Zeitschriften wird jedoch auch kein Zweifel bestehen.

10. Ausgaben der vom Apostolischen Stuhl anerkannten liturgischen Bücher, die verändert wurden, so daß sie mit den authentischen und vom Apostolischen Stuhl approbierten Ausgaben nicht mehr übereinstimmen.<sup>18)</sup>

11. Schriften, die unechte oder vom Apostolischen Stuhl verworfene oder widerrufene Ablässe weiterverbreiten.

12. Die durch irgend ein Druckverfahren hergestellten Bilder Christi, der heiligen Maria, der Engel und Heiligen und sonstigen „Diener Gottes“,<sup>19)</sup> die dem Empfinden und den Vorschriften der Kirche nicht entsprechen.

Außer diesen Schriften können von den kirchlichen Behörden — aus einem gerechten Grund — auch andere Schriften namentlich verboten werden. Aus einer Zusammenstellung solcher einzeln verbotenen Bücher besteht ja eben der „Index“.

<sup>17)</sup> Gemeint sind Angriffe auf die Untrennbarkeit des matrimonium ratum consummatum unter Lebenden.

<sup>18)</sup> Siehe auch oben A. Punkt e).

<sup>19)</sup> Demonstrative Aufzählung!

### C. Die Zensurinstanzen.

Gemäß can. 1395 steht das Recht und die Pflicht, einzelne Schriften aus einem gerechten Grunde zu verbieten, zu:

1. „Der obersten kirchlichen Autorität“,<sup>20)</sup>
2. den Partikularkonzilien,
3. den Ortsordinarien,
4. Äbten eines selbständigen Klosters oder Stiftes und den Generaloberen einer exempten, das heißt direkt dem Apostolischen Stuhle unterstehenden, klerikalen Genossenschaft — im Verein mit ihrem Kapitel oder Rat,
5. den anderen „höheren Oberen“ der klerikalen Genossenschaften — im Verein mit ihrem Rat.

Ein vom Apostolischen Stuhle erlassenes Verbot gilt grundsätzlich für die ganze Erde und umfaßt auch allfällige Übersetzungen, sofern nicht das Verbot selbst seine Geltung auf ein bestimmtes Gebiet einschränkt, was in der Geschichte öfters vorgekommen ist und zweifellos auch nach geltendem Rechte möglich sein wird. Ein von den übrigen angeführten Behörden erlassenes Verbot gilt selbstverständlich nur für die deren Jurisdiktion Unterworfenen. Die „anderen höheren Oberen“ können ein Verbot übrigens nur bei Gefahr im Verzuge erlassen und sind von Gesetzes wegen verpflichtet, sobald als möglich dem Generaloberen über die getroffenen Verfügungen zu berichten, dem dann die endgültige Entscheidung zusteht.

Gegen ein von einem Ortsordinarius oder einem Provinzialkonzil erlassenes Verbot kann an den Apostolischen Stuhl (*Congregatio S. Officii*) rekurriert werden. Der Rechtszug gegen ein Verbot eines Provinzialoberen geht an den obersten Ordensvorsteher (*Ordensgeneral*), der Rechtszug gegen ein Verbot eines Lokalabtes an den Vorsteher der Stiftskongregation.<sup>21)</sup>

Es ist selbstverständlich, daß dem Rechtsmittel keine Suspensivwirkung zukommt, da ja durch die bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel verstreichende Zeit der Zweck des Bücherverbotes illusorisch werden würde.

<sup>20)</sup> *Congregatio S. Officii* (can. 247).

<sup>21)</sup> Can. 1594, § 4. — Nach meiner Meinung wird ein Verbot eines Ordensoberen auch bei der *Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita* anfechtbar sein, da diese Kongregation „*Quaestiones omnes suae competentiae in linea disciplinari dirimit*“. Zur Kompetenz der genannten Kongregation gehört aber auch „*disciplina*“ und *studium* der Religiosen. Und wer wollte leugnen, daß es sich bei dem ganzen Bücherverbot um *Disziplinarvorschriften* handelt?

Gemäß den Anordnungen des kirchlichen Gesetzbuches sollen bei allen bischöflichen Kurien Zensoren zur Verfügung stehen, deren Aufgabe es ist, die herauszugebenden,zensurpflichtigen Werke zu beurteilen. Sie haben sich bei Erfüllung ihrer Aufgabe — ohne irgend welche Rücksicht auf die Person des Autors zu nehmen — lediglich von den Dogmen der Kirche und der allgemeinen Kirchenlehre, wie sie in den Beschlüssen der ökumenischen Konzilien, den Konstitutionen und Anordnungen des Apostolischen Stuhles und auch in den Lehrmeinungen erprobter Kirchenlehrer zum Ausdruck kommt, leiten zu lassen. Die Zensoren sind sowohl aus dem Säkular- wie auch aus dem Regularklerus auszuwählen und müssen durch ihr Alter, ihre Vorbildung und Wissenschaft zu dem schweren Amt empfohlen sein; es sind nur solche Personen zu bestellen, die bei Streitfragen den mittleren, sicheren Weg einhalten. Mangels näherer Bestimmung des Gesetzbuches ist anzunehmen, daß die Zensoren durch den (Residential) Bischof frei bestellt werden können, und zwar sowohl für den einzelnen Fall, wie auch für eine bestimmte Zeit.

Der Sensor hat ein schriftliches (begründetes) Gutachten abzugeben. Fällt dieses günstig aus, so erteilt der Ordinarius die Erlaubnis zur Herausgabe des Werkes. Der bezüglichen Urkunde ist das Urteil des Sensors unter Anführung seines Namens voranzustellen. Bei außerdentlichen Umständen kann — „nach dem klugen Urteil des Ordinarius“ — von der Anführung der Meinung des Sensors Umgang genommen werden. Von dieser Möglichkeit soll allerdings nur sehr selten Gebrauch gemacht werden.

Dem Autor gegenüber ist — zwecks Garantierung vollkommener Objektivität — der Name des Sensors so lange geheim zu halten, bis er ein günstiges Urteil abgegeben hat.

Hier sei endlich noch die Bestimmung des can. 1386 beigefügt,<sup>22)</sup> nach welcher Gesetzesstelle es den Klerikern verboten ist, ohne Erlaubnis des Ordinarius (Ordinarius proprius; bzw. Ordensmitgliedern des „Superior maior“ und des Ortsordinarius) irgend welche Werke profanen Inhalts herauszugeben oder an Tageszeitungen oder anderen periodischen Druckschriften mitzuarbeiten oder sie zu redigieren. Nach der Übung, welche sich auf Grund

<sup>22)</sup> Die inhaltlich eigentlich besser in den 3. Titel der ersten Hälfte des ersten Teiles des zweiten Buches, welcher von den Verpflichtungen der Kleriker handelt, passen würde.

dieser erst durch den Kodex eingeführten Vorschrift bisher gebildet hat, wird nur für *regelmäßige* Mitarbeit bischöfliche Erlaubnis verlangt. Zur fallweisen Veröffentlichung einzelner Aufsätze in Zeitungen oder Zeitschriften wird eine bischöfliche Erlaubnis nicht gefordert.<sup>23)</sup>

Auch Laien dürfen an solchen Zeitungen und Zeitschriften, die gewohnheitsmäßig die katholische Religion oder die guten Sitten angreifen, nicht mitarbeiten, es wäre denn, daß ein gerechter und vernünftiger Grund hiezu vorliegt, welchen der Ortsordinarius anerkennt.

Es ist Aufgabe aller Gläubigen, vorzüglich aber der Kleriker und derjenigen Personen, welche kirchliche Würden bekleiden oder sich durch Gelehrsamkeit auszeichnen, den Ortsordinarien oder dem Apostolischen Stuhle direkt jene Bücher (und sonstigen Druckwerke) anzuseigen, deren weitere Verbreitung sie für schädlich halten; diese Vorschrift erstreckt sich vorzüglich auf die Legaten des Apostolischen Stuhles, die Ortsordinarien und die Rektoren der katholischen Universitäten. Zweckentsprechenderweise soll der Anzeigende bei der Anzeige nicht bloß den Buchtitel angeben, sondern nach Möglichkeit auch Gründe anführen, aus denen er die Verbreitung des Werkes verboten wissen will. Desgleichen wird sich auch die Anführung des Namens des Autors, des Verlages und des Erscheinungsortes und -jahres empfehlen. Empfänger solcher Anzeigen sind im Gewissen verpflichtet, die Namen der anzeigenden Personen geheim zu halten.<sup>24)</sup>

Auch ist es Pflicht der Ortsordinarien, persönlich, oder, wo es erforderlich ist, durch geeignete Priester, die in ihrer Diözese erscheinenden und zum Verkauf gelangenden Druckwerke zu überwachen. Auch sollen die Ordinarien jene Druckwerke, die eine eingehendere Prüfung erfordern oder bei denen es zur Erreichung einer heilsameren Wirkung angezeigt erscheint, das Urteil der höchsten Autorität einzuholen, dem Apostolischen Stuhle vorlegen. Unter Umständen kann die Congregatio S. Officii — als oberste Zensurbehörde — auch von Amts wegen einschreiten. (Can. 247, § 4.) (Schluß folgt.)

<sup>23)</sup> Haring, a. a. O., p. 372, Anm. 2. — Eine generelle Erlaubnis wurde den Klerikern unter anderen in Salzburg und Linz erteilt.

<sup>24)</sup> Eine Sanktion durch das Beichtsiegel wird in diesem Falle wohl nicht anzunehmen sein; doch ist der Adressat der Anzeige von der Zeugnispflicht vor dem weltlichen Gerichte auf jeden Fall befreit. (Was „sonst unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde“ — § 320, Punkt 2, österr. Z. P. O.; „was . . . bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist“ — § 383, Punkt 4, deutsche Z. P. O.; u. s. w.)